

Urheberrechtliche Grundlagen in Lehre und Forschung

RE-R21

FH Kärnten

Version 1
28.05.2024

<i>Version</i>	<i>geänderte Seiten</i>	<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum</i>	<i>Freigabe</i>
1	–	Neuerstellung auf Basis des Infoblattes erstellt von M. Heinrich und A. Zupan (Didaktikzentrum der FH Kärnten) im April 2020; in inhaltlicher Abstimmung mit K. Janesch (FH Kärnten) und Ass. Mag. Žiga Škorjanc; Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht (Universität Wien) / VERSION 2 vom Dezember 2020 (zur Aussendung an die Studierenden der FH Kärnten)	28.05.2024	Rektorat

I Zweck und Geltungsbereich

Zweck der Richtlinie: Die Richtlinie dient als Orientierungshilfe in Fragen rund um das Urheberrecht und dessen korrekter Anwendung im Lehr- und Forschungsbetrieb

Geltungsbereich: alle Mitarbeiter*innen und Studierende der FH Kärnten.

II Mitgeltende Dokumente und Rahmenbedingungen

Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl 111/1936

DZ_eL-R02_ [Open Educational Resources Policy der Fachhochschule Kärnten](#)

III Verantwortliche Stelle / Funktion

Stabsstelle Recht & Didaktikzentrum

IV Begriffe und Abkürzungen

Sammlung und Erläuterung der verwendeten Begriffe und Abkürzungen.

V Veröffentlichung

Intranet: QM-Library

INHALT DER RICHTLINIE

1	Einleitung	1
1.1	Urheberrechtsgesetz	1
1.2	Patentgesetz und Gebrauchsmusterschutzgesetz	1
1.3	Markenschutzgesetz	1
2	Allgemeine Grundsätze im Urheberrecht	1
2.1	Wann unterliegt eine Leistung dem Urheberrecht?	1
2.2	Wer darf das Werk nutzen und/oder verwerten?	2
3	Freie Werknutzungen	3
3.1	Was bedeutet freie Werknutzung?	3
3.2	freie Werknutzung zum Lehrgebrauch	3
3.3	freie Werknutzung zum Forschungsgebrauch	5
3.4	Zitatrecht	6
4	„Schulbuchausnahme“	7
5	(Audio- bzw. Video-) Aufzeichnungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung/eines Moduls	8
6	Bildnisschutz, Fotografien, CT/Röntgen-Bilder	8
6.1	Bildnisschutz (§ 78 UrhG)	8
6.2	Rechte der Fotograf*innen	9
6.3	Aufnahmen aus bildgebenden Verfahren (CT/Röntgen) und Bilder oder Filme von Patient*innen	9
7	Weitergabe urheberrechtlich geschützter Werke (Teilen von Werken)	10
8	Freie Bildungsressourcen – Open Educational Resources (OER)	10
9	Urheberrechtlicher Schutz der Lehrveranstaltung/ Prüfung	11

10	KI und Urheberrecht	11
11	Folgen einer Urheberrechtsverletzung	12
12	Weiterführende Links und Informationen, Literaturempfehlungen	12

1 Einleitung

Eigentümliche geistige Schöpfungen („intellectual property“ – IP) genießen unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlichen Schutz. Unter anderem regeln folgende Gesetze den Schutz geistigen Eigentums:

1.1 Urheberrechtsgesetz

Die geistigen Schöpfungen von natürlichen Personen werden in Werke der Literatur, der Tonkunst (Musik), der bildenden Künste (Grafik, Fotografie) und der Filmkunst unterteilt. Die Kunstwerke müssen für den urheberrechtlichen Schutz über ein Mindestmaß an Individualität und Originalität verfügen und von anderen Kunstwerken unterscheidbar sein. Der*Die Schöpfer*in eines urheberrechtlich geschützten Werkes ist der*die Urheber*in. Der*Die Urheber*in entscheidet über die Verwendung seines*ihres Werkes und bestimmt, ob und inwieweit das Werk von anderen Personen genutzt bzw. verwertet werden darf. Den gesetzlichen Rahmen bildet in Österreich das Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz - UrhG).

1.2 Patentgesetz und Gebrauchsmusterschutzgesetz

Neue Erfindungen auf dem Gebiet der Technik können gemäß Patentgesetz 1970 (Patentgesetz – PatG) zeitlich begrenzt geschützt werden. Nach dem Bundesgesetz über den Schutz von Gebrauchsmustern (Gebrauchsmustergesetz – GMG) können ebenfalls neue Erfindungen auf dem Gebiet der Technik geschützt werden („kleines Patent“), wobei eine reduzierte Schutzzeit und Erleichterungen im Vergleich zum Patent gelten.

1.3 Markenschutzgesetz

Der*Die Inhaber*in eines gewerblichen Zeichens für Waren bzw. Dienstleistungen (z.B. Logo) hat nach dem Markenschutzgesetz 1970 (Markenschutzgesetz – MarkenSchG) das Recht, dieses in das Markenregister eintragen zu lassen, sofern dieses geeignet ist, die Waren und Dienstleistungen von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

Nachfolgend wird auf die wesentlichen für Lehre und Forschung im Hochschulbereich geltenden **urheberrechtlichen** Bestimmungen eingegangen.

2 Allgemeine Grundsätze im Urheberrecht

2.1 Wann unterliegt eine Leistung dem Urheberrecht?

Das Urheberrecht schützt eine geistige eigentümliche Schöpfung einer natürlichen Person (= Werk). Wann eine Leistung als geistige eigentümliche Schöpfung Werkcharakter hat und damit Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz genießt, ist im individuellen Fall zu beurteilen, wobei der schöpferisch-geistige Aspekt sowie die Einmaligkeit als Ergebnis der persönlichen Eigenart des Urhebers*der Urheberin ausschlaggebend sind. Urheber*in ist immer diejenige Person, die das Werk geschaffen hat.

Das Urheberrecht kennt mehrere **Werkkategorien**:

- **Werke der Literatur**
 - Sprachwerke aller Art einschließlich Computerprogramme
 - Bühnenwerke (choreographische und pantomimische Werke)
 - Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raume bestehen
- **Werke der bildenden Künste**
 - Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke)
 - Werke der Baukunst
 - Werke der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes)
- **Werke der Filmkunst**
- **Bearbeitungen** (z.B. Übersetzungen, Aktualisierungen, Weiterentwicklungen)
- **Sammelwerke** (z.B. Zeitschriften, Jahrbücher)

Werke unterliegen **automatisch** dem Urheberrecht und müssen nicht gesondert registriert werden.

2.2 Wer darf das Werk nutzen und/oder verwerten?

Der*Die **Urheber*in** verfügt automatisch über sämtliche Rechte und urheberrechtlichen Befugnisse. So hat er*sie beispielsweise das alleinige Recht auf Verwertung, Vervielfältigung, Verarbeitung, Vermietung, Sendung und Vorführung, aber auch das Recht, als Urheber*in des Werkes genannt zu werden.

Der*Die Urheber*in hat darüber hinaus das Recht, alle oder einzelne Nutzungs- und Verwertungsrechte an Dritte zu übertragen. Dies kann auch zukünftige Werke (z. B. Verlag eines Buches) betreffen. Das Urheberrecht selbst wird nur durch Vererbung übertragen.

Im Rahmen eines **Dienstverhältnisses** werden oftmals Urheberrechte auf die Dienstgeberin übertragen. An der FH Kärnten finden sich Regelungen in den jeweiligen Dienstverträgen.

Nutzungs- und Verwertungsrechte können ausschließlich (Werknutzungsrecht) oder nicht-ausschließlich (Werknutzungsbewilligung) mittels Lizenzverträge auf Dritte (natürliche oder juristische Personen) übertragen werden. Eine ausschließliche Übertragung bedeutet, dass niemand – auch nicht der*die Urheber*in selbst – das Werk sonst nutzen und/oder verwerten darf.

Fazit:

Dritte haben demnach das Recht, ein „fremdes“ Werk zu nutzen und/oder zu verwerten, wenn

- der*die Urheber*in dem **zugestimmt** hat oder
- ein **freies Werknutzungsrecht** gemäß Urheberrechtsgesetz vorliegt oder
- ein Werknutzungsrecht oder eine Werknutzungsbewilligung mittels **Lizenzvertrags** übertragen worden ist oder
- ein **freies Werk** (z.B. Gesetz) vorliegt oder
- eine **Lizenz (z.B. CC-Lizenz) zur freien Nutzung** gegeben ist. (siehe Punkt 8)

3 Freie Werknutzungen

3.1 Was bedeutet freie Werknutzung?

Eine freie Werknutzung ist die im Urheberrechtsgesetz verankerte Erlaubnis, ein **fremdes Werk ohne Einwilligung des Urhebers*der Urheberin** zu nutzen. Anders gesagt handelt es sich also um gesetzliche Beschränkungen der urheberrechtlichen Nutzungsrechte des Urhebers*der Urheberin. Sie erlauben, unter bestimmten Voraussetzungen, die unentgeltliche Nutzung eines Werkes ohne Zustimmung des Urhebers*der Urheberin.

Die Rechtsprechung verfolgt bei der Auslegung der freien Werknutzungen eine strenge Zweckprüfung der konkreten Regelung einerseits und die Wahrung des Interessenausgleichs andererseits.

Hinzuweisen ist darauf, dass auch bei Vorliegen einer freien Werknutzung der Schutz der geistigen Interessen der*des Urhebers*Urheberin zu beachten ist, sprich die Quelle (inklusive Bezeichnung des Urhebers*der Urheberin) muss angegeben werden, das Werk darf nicht entstellt werden.

3.2 freie Werknutzung zum Lehrgebrauch

§ 42 Abs. 6 (*Auszug*): Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen für Zwecke der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen und verbreiten (d.h. für die Studierenden einer Lehrveranstaltung/eines Moduls). Auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern (= *digitalen Trägern*) ist dies aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke zulässig. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

Aufgrund der freien Werknutzung zum Lehrgebrauch ist es Lehrenden und Studierenden gestattet, fremde Werke für berufliche oder ausbildungsmäßige Zwecke in analoger und digitaler Form zu nutzen. **Der Umfang der Vervielfältigung hat sich auf den konkreten Lehrzweck quantitativ sowie qualitativ zu beschränken.** Demnach beschränkt sich die Anzahl der Vervielfältigungsstücke auf die Anzahl der teilnehmenden Studierenden der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls. Ein restriktiver Umgang ist im Zusammenhang mit der Vervielfältigung ganzer Bücher oder Zeitschriften zu wählen. Diese sollten grundsätzlich nur für die eigene Lehrvorbereitung verwendet, nicht aber den Studierenden ausgehändigt werden.

Quelle der Vervielfältigung können Printwerke sowie Materialien im Internet bzw. digitale Träger sein, wobei offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder illegal ins Internet gestellte Vorlagen nicht verwendet werden dürfen. Computerprogramme dürfen nicht vervielfältigt werden.

Diese Befugnis gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind (siehe Punkt 4 Schulbuchausnahme).

§ 42g Abs. 1 (Auszug): Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen zur Veranschaulichung des Unterrichts oder der Lehre, insbesondere zu deren Unterstützung, Bereicherung oder Ergänzung, veröffentlichte Werke im Rahmen einer digitalen Nutzung vervielfältigen, verbreiten, durch Rundfunk senden, für eine öffentliche Wiedergabe nach § 18 Abs. 3 benutzen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, sowie ein Datenbankwerk öffentlich wiedergeben (§ 40g), wenn

1. dies unter der Verantwortung der Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten stattfindet oder
2. in einer gesicherten elektronischen Umgebung stattfindet,

zu denen oder der nur die Schüler, die Studierenden und das Lehrpersonal der Bildungseinrichtung Zugang haben und soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist („Moodle-Paragraf“).

Seit der Novelle 2015 ist dabei auch die digitale Zurverfügungstellung (Passwortgeschützte Plattformen wie Intranet, Lernplattformen) von Werken zu Zwecken des Unterrichts und der Lehre (eLearning) an einen eingeschränkten Benutzer*innenkreis, also beispielsweise Studierenden einer Lehrveranstaltung (= Schulöffentlichkeit) möglich. Die Werke dürfen erst dann auf der entsprechenden Plattform zur Verfügung gestellt werden, wenn sich der Bedarf dafür unmittelbar aus dem Verlauf der Lehrveranstaltung/des Moduls konkret ergibt.

Ausgehen ist davon, dass dieses Recht nicht die Zurverfügungstellung ganzer Bücher oder Zeitschriften beinhaltet. Ausgenommen sind außerdem wiederum Schulbücher (Schulbuchausnahme) und Filmwerke, deren Erstaufführung im Inland, in deutscher oder in einer in Österreich anerkannten Volksgruppensprache weniger zwei Jahre zurück liegt.

Zu beachten gilt immer, dass das Werk in dem zum jeweiligen Zweck gebotenen Umfang (nur Auszüge von Werken), nicht kommerziell und korrekt zitiert zur Verfügung gestellt wird.

Fazit:

- Im Rahmen der Lehre dürfen **analoge und digitale Kopien** von Werken in dem durch die Lehre gerechtfertigten Umfang an die Studierenden des jeweiligen Moduls/der jeweiligen Lehrveranstaltung verteilt werden. Ausgenommen davon sind Schulbuchwerke.
- Mitumfasst ist auch die **Online-Zurverfügungstellung auf passwortgeschützten Lernplattformen** wie Moodle durch den*die Lehrende. Studierenden kommt dieses Recht nicht zu. Ein Ausdruck der auf einer Lernplattform zur Verfügung gestellten Werke (Vervielfältigung auf analogen Trägern) ist im Rahmen des eigenen Gebrauchs zulässig.
- Die Zurverfügungstellung von **Links** zu veröffentlichten Werken stellt keine urheberrechtliche Verwertungsart dar, weshalb diese Vorgehensweise bei Zweifel, ob ein fremdes Werk im Rahmen der freien Werknutzung zum Lehrgebrauch zur Verfügung gestellt werden darf, zu bevorzugen ist.

§ 56c Abs. 1: Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Werke der Filmkunst und die damit verbundenen Werke der Tonkunst öffentlich aufführen.

§ 56c Abs. 3: Die Abs. 1 und 2 gelten nicht

- 1. für Filmwerke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind;**
- 2. wenn ein Bild- oder Schallträger benutzt wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist.**

Fachhochschulen dürfen

- für Zwecke der Lehre (also nicht zur bloßen Unterhaltung und auch nicht bei öffentlichen Veranstaltungen der Fachhochschul-Institution, wie Bälle, Informationsveranstaltungen, öffentliche Präsentationen etc.)
- in dem dadurch gerechtfertigten Umfang
- Werke der Filmkunst (dazu zählen insbesondere **Fernsehsendungen im Allgemeinen, Spielfilme, Dokumentationen, Videoclips (graphische Kurzanimationen), Werbetrailer, Filme aus dem www** – nicht aber Filmwerke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind)

öffentlich aufführen.

3.3 freie Werknutzung zum Forschungsgebrauch

§ 42a Abs 2 UrhG (Vervielfältigung durch öffentliche Einrichtungen für (Hoch)Schulgebrauch und Forschung auf allen Datenträgern – gilt auch für Gebrauch nach § 42 Abs 6 UrhG („Schulkopien“)):
Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen auf Bestellung unentgeltlich oder gegen ein die Kosten nicht übersteigendes Entgelt Vervielfältigungsstücke auf beliebigen Trägern zum eigenen Schulgebrauch oder zum eigenen oder privaten Gebrauch für Zwecke der Forschung herstellen.

Zum Forschungsgebrauch können einzelne Vervielfältigungsstücke analog und digital erstellt werden, soweit dies zur Verfolgung **nicht kommerzieller Zwecke** gerechtfertigt ist. Die Kopien müssen in engem Zusammenhang mit dem Forschungsziel stehen. Daneben gilt auch für die Forschung das Zitatrecht nach Punkt 3.3.

3.4 Zitatrecht

§ 42f Abs. 1: Ein veröffentlichtes Werk darf zum Zweck des Zitats vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach ihrem Erscheinen in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden; ein Werk der in § 2 Z 3 bezeichneten Art oder ein Werk der bildenden Künste darf nur zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden;
2. veröffentlichte Werke der bildenden Künste bei einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag bloß zur Erläuterung des Inhaltes öffentlich vorgeführt und die dazu notwendigen Vervielfältigungsstücke hergestellt werden;
3. einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden;
4. einzelne Stellen eines veröffentlichten Werkes der Tonkunst in einer literarischen Arbeit angeführt werden;
5. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden.

Zitat bedeutet, dass der*die Zitierende ein fremdes Werk wiedergibt, um sich damit gedanklich auseinanderzusetzen. Das Zitat muss als Beleg für die eigenen Darlegungen dienen (**Belegfunktion**).

Man unterscheidet folgende Formen des Zitats:

- **wissenschaftliches Zitat:** Einzelne Werke werden nach ihrem Erscheinen in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen („großes wissenschaftliches Zitat“). Dies ist bei allen Werkarten möglich, die als Quelle dienen können. Grafiken, Bilder und Fotografien dürfen nur zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden (Kunstschatz). Die aufnehmende Arbeit muss demnach ein wissenschaftliches Werk (z.B. Dissertationen, Masterarbeiten) sein. Bachelorarbeiten gelten gemäß Urheberrechtsgesetz nicht als wissenschaftliche Arbeiten.
- **wissenschaftliches Kunstschatz:** Veröffentlichte Werke der bildenden Künste können bei einem wissenschaftlichen Vortrag bzw. Lehrvorträge zur Erläuterung des Inhalts öffentlich aufgeführt werden. In diesem Fall kann die Quellenangabe entfallen, wenn sich diese als unmöglich erweist.
- **kleines Literaturzitat:** Einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes dürfen in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden, wobei die aufnehmende Arbeit ein urheberrechtlich schützbare Werk sein muss.
- **kleines werkunabhängiges Zitat:** Einzelne Stellen eines erschienenen Werkes dürfen in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden, wobei die aufnehmende Arbeit ein urheberrechtlich schützbare Werk sein muss.

Generell ist auf das Verhältnis von zitiertem und selbst entwickeltem Inhalt zu achten (in Deutschland und Österreich z. B. max. 10 % des Inhalts zitiert). Zitiert werden können nur Werke, die bereits veröffentlicht worden sind. Vor allem darf das Zitat kein Ersatz und keine Konkurrenz zur unmittelbaren Verwertung des

zitierten Werks sein. Das Zitat ist nur im für das selbst entwickelte Werk erforderlichen Umfang und durch Angabe der Quelle (Urheber*in, Fundstelle, Datum) zulässig.

Das Zitatrecht gilt auch für Schulbücher sowie für Vortrags- und Vorlesungsfolien.

Die genaue Form des Zitats ist in den **studienbereichs- bzw. studiengangsspezifischen Zitierregelungen** beschrieben und von Lehrenden und Studierenden entsprechend einzuhalten.

Zum Zitieren von **Open Educational Resources (OER)** siehe **Punkt 8**.

Für **durch KI-Tools generierte Inhalte** gilt an der FH Kärnten eine Kennzeichnungspflicht. Informationen dazu finden sich in der Empfehlung im Umgang mit generativen KI Systemen ([RE-So1](#)) sowie unter Punkt 10.

Fazit:

- **Masterarbeiten** stellen wissenschaftliche Arbeiten dar, weshalb diese nicht nur einzelne Teile, sondern auch umfassende Teile eines Werkes beinhalten können (= **wissenschaftliches Großzitat**). Voraussetzung dafür ist, dass das zitierte Werk mit Zustimmung des Urhebers* der Urheberin erschienen ist. Werke der bildenden Künste dürfen ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden.
- **Bachelorarbeiten** gelten nicht als wissenschaftliche Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Das wissenschaftliche Großzitat steht daher nicht zur Verfügung, wohl dürfen **nur einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes sowie eines Werkes der bildenden Künste** (Fotografien, Grafiken usw.) angeführt werden, sofern diese mit Zustimmung des Urhebers* der Urheberin veröffentlicht wurde bzw. erschienen ist. Die Zitate dürfen dabei nicht über einzelne Stellen eines anderen Werkes hinausgehen.
- Im Rahmen von **wissenschaftlichen Vorträgen bzw. Lehrvorträgen** (z.B. in der Powerpointpräsentation) dürfen bereits veröffentlichte bzw. erschienene Werke der bildenden Künste (Fotografien, Grafiken, Zeichnungen usw.) zur Erläuterung öffentlich vorgeführt und vervielfältigt werden.
- Die Quelle ist stets deutlich und nachvollziehbar anzugeben, wobei zumindest Titel und Urheberbezeichnung des benutzten Werks sowie die Angabe, die das Werk leicht auffindbar macht, enthalten sein müssen. Bei Online-Quellen eignet sich der URL sowie das Datum des Abrufs/der Nutzung des Werks. Die genauen Regelungen sind den **studienbereichs- bzw. studiengangsspezifischen Zitierregelungen** zu entnehmen.

4 „Schulbuchausnahme“

„Schulbücher“ sind von der freien Werknutzung zum Unterrichts- und Lehrgebrauch (siehe Punkt 3.2.) ausgenommen. Dies betrifft Werke, die ihrer Beschaffenheit (inhaltlich, nach pädagogischen Grundsätzen) und Bezeichnung nach zum Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Schulbücher zielen gemäß „Schulbucherlass für 2017/18 des BMBWF darauf ab, die Vorgaben des Lehrplans für den unterrichtspraktischen Gebrauch aufzubereiten und sind nach einem staatlichen Approbationsverfahren als solche zugelassen und in die Schulbuchliste eingetragen. Daneben sind beispielsweise auch

pädagogische Werke zum Selbstunterricht zu subsumieren. Ob ein Buch als Schulbuch zu werten ist, muss im Einzelfall beurteilt werden. Hintergrund der Schulbuchausnahme ist der Schutz der Autor*innen und Verlage, die auf Schulbücher spezialisiert sind.

Bei Vervielfältigungen aus Lehrbüchern ist im Zweifel davon auszugehen, dass diese von der Schulbuchausnahme betroffen sind. Es wird empfohlen, eines oder mehrere Exemplare des betreffenden Buchs in der Bibliothek zur Verfügung zu stellen. Die Studierenden können so nach Bedarf eine gesetzlich unbedenkliche Privatkopie für sich erstellen. Die freie Nutzung ist auf die Erläuterung des Inhalts beschränkt.

5 (Audio- bzw. Video-) Aufzeichnungen im Rahmen einer Lehrveranstaltung/eines Moduls

Studierende der FH Kärnten verpflichten sich durch den Abschluss des Ausbildungsvertrags mit der FH Kärnten dazu, das Filmen, Fotografieren, Anfertigen von Tonbandaufnahmen oder sonstige Aufzeichnungen des Unterrichts- bzw. Lehrgeschehens ohne vorherige Zustimmung des*der Vortragenden zu unterlassen.

Sollten Lehrende Aufzeichnungen vornehmen wollen, ist die Zustimmung der Studierenden, sofern diese sicht- und/oder hörbar sind, einzuholen. Empfohlen wird, die Einwilligung schriftlich einzuholen und die Rahmenbedingungen (z.B. zeitlich unbefristet, unentgeltlich, Verwendungszweck) zu klären. Sollte ein*e oder mehrere Studierende ihre*seine Einwilligung nicht erteilen, so muss studienrechtlich die Absolvierung der Lehrveranstaltung/des Moduls dennoch ohne Nachteil für den*die Studierende ermöglicht werden. Zusätzlich sollte auch bei Vorliegen der Einwilligung aller Studierender darauf Rücksicht genommen werden, Aufnahmepausen einzulegen, um Rückfragen bzw. Diskussionen der Studierenden ohne Aufzeichnung zu ermöglichen.

Im Besonderen gilt dies auch für das Zurverfügungstellen von solchen Aufzeichnungen, auf denen andere Personen erkennbar sind, im Internet bzw. in sozialen Netzwerken. In diesem Fall muss vorher die Zustimmung aller akustisch und/oder visuell kenntlichen Personen eingeholt werden.

Umgekehrt steht der FH Kärnten ein nicht ausschließliches, unentgeltliches und unbefristetes Nutzungsrecht an Bild- und/oder Videoaufnahmen inkl. Audioaufnahmen zu, wenn diese bei vorheriger Zustimmung aller auf den Aufnahmen zu sehenden und/oder hörenden Personen im Zuge der Ausbildung an der FH Kärnten angefertigt wurden.

Bei Fragen dazu steht die Stabsstelle Recht beratend zur Verfügung.

6 Bildnisschutz, Fotografien, CT/Röntgen-Bilder

6.1 Bildnisschutz (§ 78 UrhG)

Unter dem Bildnisschutz werden Regelungen verstanden, die die Aufnahme von Personenabbildungen und deren Veröffentlichung im Interesse des*der Abgebildeten beschränken. Demzufolge dürfen Bildnisse von Personen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des*der Abgebildeten verletzt würden.

Trotz Beeinträchtigung berechtigter Interessen des*der Abgebildeten ist die Veröffentlichung (Verbreitung) eines Bildnisses zulässig, wenn ein überwiegendes Veröffentlichungsinteresse („Nachrichtenwert“, „Informationsinteresse“, „Interesse der Öffentlichkeit“) besteht oder der*die Abgebildete zugestimmt hat (auch konkludent möglich z.B. „Modellstehen“, „sich präsentieren“, die Zustimmung ist immer anlassfallbezogen zu prüfen!). Dementsprechend ist bei allen Aufnahmen immer auf eine den guten Sitten entsprechende sowie die Ehre und Würde der Person wahrende Darstellung sowie Vorgehensweise zu achten. Auch die Art der Publikation soll in keiner Weise entwürdigend bzw. sonst entstellend wirken. Bei Fotos von Personen, die in der Öffentlichkeit stehen („Prominente“) und deren Aussehen daher allgemein bekannt ist (Politiker*innen, Künstler*innen, Schauspieler*innen, Musiker*innen etc.), kann der Maßstab für Eingriffe in berechnete Interessen bzw. den höchstpersönlichen Lebensbereich niedriger angesetzt werden. Ihre Interessen werden durch die Bildnisveröffentlichung daher schwerer beeinträchtigt als bei Personen, die nicht in der Öffentlichkeit stehen.

Im Ergebnis handelt es sich immer um Einzelfallentscheidungen – für den Fall, dass ein berechtigtes Interesse nicht argumentierbar ist. Zusätzlich ist auch das Datenschutzrecht zu berücksichtigen, weshalb eine **Einwilligung** gemäß den datenschutzrechtlich strengeren Vorgaben sinnvoll und jedenfalls zu empfehlen ist.

Bei Fragen zum Datenschutz steht die Betriebliche Datenschutzkommission unter datenschutz@fh-kaernten.at jederzeit zur Verfügung.

6.2 Rechte der Fotograf*innen

Jedes Bild oder Video ist auch in Bezug auf den*die Hersteller*in (Fotograf*in) urheberrechtlich geschützt. Der*Die Fotograf*in hat Urheberrechte an der von ihm*ihr produzierten Aufnahme und das Recht, als Urheber*in genannt zu werden. Das bedeutet, dass eine Rechteübertragung an der Aufnahme von der*dem Fotograf*in auf die FH zu erfolgen hat. Für gewöhnlich erfolgt dies gegen Entgelt (Honorar des*der Fotografen*in). Hierbei ist darauf zu achten, welche Rechte im Detail übertragen worden sind (Nutzungsrechte zu einem bestimmten Zweck oder im Allgemeinen).

Aufgrund dieser Urheberrechte dürfen auch Bilder oder Videos nicht einfach kopiert werden (auch wenn diese im www öffentlich abrufbar sind). Es muss immer vorab eine Zustimmung der Urheber*innen vorliegen bzw. eingeholt werden bzw. sonst eine Rechteübertragung von dem*der Urheber*in auf den*die nunmehrigen Nutzer*in vorgenommen werden (Vertrag gegen Honorar/Einwilligung). Auch bei kostenlosen Onlineportalen wie Pixabay sind die rechtlichen Hinweise (Nutzungsbedingungen) im Detail unbedingt zu beachten. Eine Alternative dazu stellen freie Bildungsressourcen (OER) bzw. Open Content dar (siehe Punkt 8)

6.3 Aufnahmen aus bildgebenden Verfahren (CT/Röntgen) und Bilder oder Filme von Patient*innen

Auch bei Aufnahmen aus bildgebenden Verfahren greift das Recht am eigenen Bild gemäß § 87 UrhG. Zusätzlich sind gerade in diesem Kontext auch datenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Wenn die Person aufgrund der Darstellung identifizierbar ist, handelt es sich um personenbezogene Daten (idR Gesundheitsdaten), die nur unter besonderen Umständen (u.a. Einwilligung der Patient*innen) verwendet werden dürfen. Vorrangig sollten anonymisierte Bilder/Filme verwendet werden. Ist das nicht möglich, ist mit den betreffenden Personen ganz klar festzulegen, ob und in welchem Umfang die Bilder/Filme

verwendet werden dürfen. Bei z. B. Falldarstellung von Unfallhergängen/Verletzungsursachen sind je nach Möglichkeit Fakten verändert werden (z. B. Geschlecht), um die Privatsphäre der jeweiligen Person zu wahren.

Die entsprechende **Einwilligung** zur Nutzung hat den datenschutzrechtlich strengeren Vorgaben zu entsprechen.

Für weiterführende Informationen zum Datenschutz steht die betriebliche Datenschutzkommission unter datenschutz@fh-kaernten.at zur Verfügung.

7 Weitergabe urheberrechtlich geschützter Werke (Teilen von Werken)

Der einfachste und sicherste Weg, Studierenden urheberrechtlich geschützte Werke oder Teile dieser Werke weiterzugeben, ist die **Zurverfügungstellung als Link** auf eine andere Webseite (z. B. in Moodle mit Anlegung des Materials als Link/URL). Statt Inhalte von einer Seite zu kopieren und diese den Studierenden zur Verfügung zu stellen, ist die Originalquelle bekanntzugeben, bei der die Informationen zu finden sind.

Im gerechtfertigten Umfang können unter den Voraussetzungen der freien Werknutzung zum Lehrgebrauch fremde Werke auch im Rahmen der Lehre an die Studierenden weitergegeben werden (siehe Punkt 3.2.).

Teile frei zugänglicher Werke in der Bibliothek können **zum eigenen Gebrauch** auf analogen Trägern vervielfältigt werden (privater Zweck für Studierende). Digitale Kopien sind für eigene Forschungszwecke zulässig.

8 Freie Bildungsressourcen – Open Educational Resources (OER)

Open Educational Resources sind Lehr-/Lernmaterialien, die mit Hilfe entsprechender Lizenzen frei zugänglich gemacht werden. Abhängig von der verwendeten Lizenz können OER vervielfältigt, verwendet, modifiziert, miteinander kombiniert und verteilt werden, ohne dass bei dem*der Urheber*in die Erlaubnis dazu eingeholt werden muss. OER können in unterschiedlichsten Formen auftreten und sind nicht auf digitale Formate beschränkt. Mögliche Ausprägungen sind z.B. Bilder, Texte, Präsentationen, Arbeitsblätter, Testaufgaben, Skripten, Bücher, Videos, Musik oder ganze Online-Kurse (siehe dazu „Open Educational Resources Policy der FH Kärnten, [DZ_eL-Ro2](#)).

OER stehen unter einer freien Lizenz; meist einer Creative Commons Lizenz. Die sechs Creative Commons Lizenzen (CC-Lizenzen) regeln, ob und wie Materialien verwendet werden dürfen. Abhängig von der CC-Lizenz muss beachtet werden, welche Rechte damit verbunden sind. Als „freie Lizenzen“ im Sinne von OER gelten Creative-Commons-Namensnennung (CC BY) und Creative-Commons-Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen (CC BY-SA). Beispielsweise erlaubt die CC-BY-Lizenz anderen, das Werk zu verbreiten, verändern und darauf aufzubauen, auch kommerziell, solange der*die Urheber*in des Originals genannt wird. Hingegen darf bei CC BY-SA das Werk nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreitet werden. Es gibt auch Materialien, die als Creative-Commons-Zero (CCo) lizenziert und somit gemeinfrei (Public Domain) sind.

OER werden in der Regel nach der „TULLU-Regel“ (Titel, Urheber*innen, Lizenz, Link zur Lizenz, Ursprungsort) zitiert. Die Vorgaben für das Zitieren fremder Werke in Abschlussarbeiten der Studierenden ergeben sich aus den studienbereichs- bzw. studiengangsspezifischen Zitierregelungen (abrufbar in der [QM-Library](#) im Intranet).

Für weiterführende Informationen zu Open Educational Resources (OER) steht das Didaktikzentrum didaktikzentrum@fh-kaernten.at zur Verfügung.

9 Urheberrechtlicher Schutz der Lehrveranstaltung/ Prüfung

Lehrveranstaltungen (Vorträge, Konzept udgl.) sowie Prüfungen genießen urheberrechtlichen Schutz, sofern sie ein gewisses Mindestmaß an Individualität und Kreativität aufweisen und somit als eigentümliche geistige Schöpfung einzustufen sind. Mitschriften von Lehrenden und Studierenden unterliegen ebenfalls dem Urheberrecht und sind zum eigenen Gebrauch zulässig. Aufzeichnungen mit Bild und/oder Ton sind jedenfalls nur mit Einwilligung des*der Lehrenden sowie aller zu hörenden und/oder sehenden Personen zulässig. Die Einwilligung hat den datenschutzrechtlich strengeren Vorgaben zu entsprechen.

Bei Fragen zum Datenschutz steht die Betriebliche Datenschutzkommission (BDK) unter datenschutz@fh-kaernten.at zur Verfügung.

10 KI und Urheberrecht

Bei der Verwendung generativer KI ist neben den studienrechtlichen und datenschutzrechtlichen Regelungen auch das geltende Urheberrecht zu berücksichtigen. Details zu den rechtlichen Aspekten bei der Verwendung generativer KI finden sich in der Empfehlung im Umgang mit generativen KI-Systemen ([RE-So1](#)).

Prinzipiell kann festgehalten werden, dass Ergebnisse, die ausschließlich von der KI „erzeugt“ wurden, in der Regel keinen urheberrechtlichen Schutz genießen. Bislang bestehen kaum Anhaltspunkte dafür, dass als KI-Output Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken generiert und diese unzulässig vervielfältigt werden. Sollte dies ausnahmsweise der Fall sein, wird empfohlen, einen durch die KI generierten Text nicht nur auf inhaltliche Richtigkeit hin unter Zuhilfenahme anderer Quellen zu prüfen, sondern auch im Hinblick auf die Einhaltung urheberrechtlicher Vorschriften.

Die Eingabe, die ein Mensch in das KI-Tool vornimmt, (sog. „Prompt“) kann im Einzelfall hingegen urheberrechtlichen Schutz genießen, sofern es sich dabei um geistige Schöpfungen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes handelt. Bei der Eingabe fremder urheberrechtlich geschützter Werke (z.B. Lehrveranstaltungsunterlagen von Lehrenden, Seminar- oder Abschlussarbeit von Studierenden) ist im Vorfeld die Einwilligung des Urhebers*der Urheberin bzw. des Rechteinhabers*der Rechteinhaberin einzuholen, sofern es sich mit der Eingabe um eine Veröffentlichung iSd Urheberrechtsgesetzes handelt. Hierbei sind stets die aktuellen Nutzungsbedingungen des jeweils verwendeten KI-Tools zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Kennzeichnungspflicht KI generierter Texte in Werken der Literatur (z.B. Abschlussarbeiten der Studierenden) ist darüber hinaus auf die studienbereichs- bzw. studiengangsspezifischen Zitierregelungen zu verweisen.

Bei Fragen zur Verwendung/Anwendung von generativen KI Tools an der FH Kärnten steht die AG KI unter ai@fh-kaernten.at zur Verfügung.

11 Folgen einer Urheberrechtsverletzung

Eine Verletzung von urheberrechtlichen Bestimmungen kann zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen. Eine **strafrechtliche Verfolgung** ist bei vorsätzlichem Verhalten möglich. Zivilrechtlich können Ansprüche auch zum Teil verschuldensunabhängig durchgesetzt werden.

Urheberrechtliche Ansprüche sind:

- Unterlassung der weiteren Rechtsverletzung
- Beseitigung der bestehenden Rechtsverletzung
- Urteilsveröffentlichung
- Zahlung eines angemessenen Entgelts
- Schadenersatz
- Rechnungslegung und Prüfung durch einen Buchsachverständigen
- Auskunft

Darüber hinaus sind **dienstrechtliche Folgen** zu berücksichtigen.

Studierende haben mit **studienrechtlichen Konsequenzen** zu rechnen. Demnach ist bei Vorliegen eines Plagiats die schriftliche Arbeit mit „nicht genügend“ zu beurteilen (siehe Punkt VIII der [Studien- und Prüfungsordnung](#)). Bei mehrmaligen Verstößen ist der Ausschluss aus dem Studium durch Auflösung des Ausbildungsvertrags möglich.

12 Weiterführende Links¹ und Informationen, Literaturempfehlungen

Urheberrecht

- Die gesamte Rechtsvorschrift für das österreichische Urheberrecht finden Sie unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848>
- **Burgstaller, Peter**, Urheberrecht für Lehrende, Ein Leitfaden für die Praxis mit 80 Fragen und Antworten, Verlag Medien und Recht, Wien.
- Den iMooX Vortrag von Mag. Lanzinger zum Thema „Urheberrecht“ finden Sie auf Youtube unter <https://www.youtube.com/watch?v=6aqCHgRMk5I>
- Den Vortrag von Mag. Lanzinger zum Thema „Aber es war doch frei im Netz!?!“ an der FH Kärnten finden Sie auf Youtube unter <https://www.youtube.com/playlist?list=PLIIRHhaY9G6Sdognf73QkwXdiJaJqz8yi>

¹ abgerufen am 18.04.2024.

Open Educational Resources (OER)

- Eine Sammlung an häufig gestellten Fragen zu OER (Open Educational Resources) durch den Urheberrechtsexperten Žiga Škorjanc finden Sie unter <https://www.openeducation.at/oer-faqs/>
- Weitere Informationen zu den Creative-Commons-Lizenzen finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>
- Eine Sammlung an häufig gestellten Fragen zu Creative Commons finden Sie unter <https://de.creativecommons.net/faqs/#h.dblc6od6lm7t>

E-Learning & Recht

- Die iMooX Vortragsreihe von Mag. Lanzinger zum Thema „E-Learning & Recht“ finden Sie auf Youtube unter https://www.youtube.com/playlist?list=PLhy2nHJciTEB1_Vhk6A-GR-jaoo-qEYsI